



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

21. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 28. Januar 2025

Nr. 01

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL	3
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 7. Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2024.....	3
Auszug der Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.01.2025	7
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien	8
Wirtschaftsplan für 2025 der Waldschule Pausin GmbH.....	15
Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2025	16
Erneute Offenlage des Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans „Grünefelder Dorfstraße 8, 10, 12“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Grünefeld.....	19
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Gemeinde Schönwalde-Glien	21
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.....	24
NICHTAMTLICHER TEIL	26
Bericht des Bürgermeisters aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2024	26
Einsatzgebiete für Blutspenden:	27
Blutspendetermine im Havelland	27
Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien	28
Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien	28

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Schönwalde-Glien Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien	Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de hauptamt@schoenwalde-glien.de	Redaktion:	Daniela Schulz-Rumpf Bodo Oehme
---------------------	--	--	-------------------	------------------------------------

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 7. Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2024

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 193/2024

Genehmigung einer Dienstreise in die Partnergemeinde Muggensturm/Baden-Württemberg vom 09. bis 10.01.2025 zum Neujahrsempfang

Die Gemeindevertretung beschließt:
Im Rahmen der kommunalen Partnerschaft mit der Gemeinde Muggensturm in Baden-Württemberg wird folgenden Abgeordneten unter Beachtung des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts – Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) eine Dienstreise in der Zeit vom 09. bis 10.01.2025 zum Neujahrsempfang genehmigt:

- Herr Siegfried Spallek
- Frau Dr. Uta Krieg-Oehme
- Herr Sven Kraatz

(18 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 163/2024

Diskussion und Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien und Außerkrafttreten der alten Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien, in der Fassung vom 20.11.2024.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 8ff.

Beschluss Nr. DR 165/2024

Diskussion und Beschluss zur namentlichen Nachbesetzung des Ausschusses für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergaben und Gemeindeentwicklung

Die Gemeindevertretung beschließt:
Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergabe und Gemeindeentwicklung wird wie folgt besetzt:

Anzahl der Mitglieder	Sitzverteilung	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1. Vorsitz	CDU	Herr Wilke	Herr Dohn	Herr Mund
2. Mitglied	AfD	Herr Rhein	Herr Münster	Herr Schenk
3. Mitglied	CDU	Herr Weichert	Herr Westdickenberg	Herr Kraatz
4. Mitglied	SPD	Frau Eitner	Frau Hartley	Frau Seibel
5. Mitglied	BfL & Grüne /BfS	Herr Fröhlich-Leitert	Herr Ehl	Frau Schwarz

(15 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 166/2024

Diskussion und Beschluss zur namentlichen Nachbesetzung und Umbesetzung des Ausschusses für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Landwirtschaft

Die Gemeindevertretung beschließt:
Der Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Landwirtschaft wird wie folgt besetzt:

Anzahl der Mitglieder	Sitzverteilung	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1. Vorsitz	Grüne / BfS	Herr Kordt	Frau Schwarz	Herr Ehl
2. Mitglied	CDU	Herr Kraatz	Herr Dohn	Herr Lindemann
3. Mitglied	CDU	Herr Westdickenberg	Frau Dr. Krieg-Oehme	Herr Wilke
4. Mitglied	AfD	Herr Hermann	Herr Hübner	Herr Schenk
5. Mitglied	SPD	Herr Schönberg (BfL)	Frau Seibel	Frau Eitner

(15 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 167/2024**Diskussion und Beschluss zur namentlichen Nachbesetzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Tourismus**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Tourismus wird wie folgt besetzt:

Anzahl der Mitglieder	Sitzverteilung	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1. Vorsitz	CDU	Herr Mund	Frau Dr. Krieg-Oehme	Herr Gutsche
2. Mitglied	AfD	Herr Münster	Herr Schenk	Herr Hermann
3. Mitglied	CDU	Herr Dohn	Herr Weichert	Herr Lindemann
4. Mitglied	SPD	Frau Seibel	Frau Hartley	Frau Eitner
5. Mitglied	Grüne / BfS	Frau Schwarz	Herr Ehl	Herr Kordt

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 168/2024**Diskussion und Beschluss zur namentlichen Nachbesetzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft wird wie folgt besetzt:

Anzahl der Mitglieder	Sitzverteilung	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1. Vorsitz	AfD	Herr Hübner	Herr Hermann	Herr Münster
2. Mitglied	CDU	Herr Lindemann	Herr Weichert	Herr Wilke
3. Mitglied	CDU	Herr Gutsche	Herr Kraatz	Herr Westdickenberg
4. Mitglied	SPD	Frau Hartley	Frau Seibel	Frau Eitner
5. Mitglied	Grüne / BfS	Herr Ehl	Herr Kordt	Frau Schwarz

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 169/2024**Diskussion und Beschluss zur namentlichen Nachbesetzung des Ausschusses für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergaben und Gemeindeentwicklung mit sachkundigen Einwohnern / Einwohnerinnen**

Die Gemeindevertretung beschließt,

dass der Ausschuss für Bau, Wohnen und Verkehr mit 5 sachkundigen Einwohnern / Einwohnerinnen wie folgt besetzt wird:

Anzahl der Mitglieder	Mitglied
1. Mitglied	Oliver Beuchel (CDU)
2. Mitglied	Kai Orzelski (CDU)
3. Mitglied	Harald Brien (AfD)
4. Mitglied	Jörg Meyer (SPD)
5. Mitglied	Rudolf Kondziella (Grüne / BfS)

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 170/2024**Diskussion und Beschluss zur namentlichen Nachbesetzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft mit sachkundigen Einwohnern / Einwohnerinnen**

Die Gemeindevertretung beschließt,

dass der Ausschuss für Finanzen mit 5 sachkundigen Einwohnern / Einwohnerinnen wie folgt besetzt wird:

Anzahl der Mitglieder	Mitglied
1. Mitglied	Ina Henkel (CDU)
2. Mitglied	Tobias Kappenstein (CDU)
3. Mitglied	Axel Schröder (AfD)
4. Mitglied	Barbara Wiedemann (SPD)
5. Mitglied	Roswitha Bresch (Grüne / BfS)

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 171/2024**Diskussion und Beschluss zur namentlichen Nachbesetzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Tourismus mit sachkundigen Einwohnern / Einwohnerinnen**

Die Gemeindevertretung beschließt,

dass der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales und Sport mit 5 sachkundigen Einwohnern / Einwohnerinnen wie folgt besetzt wird:

Anzahl der Mitglieder	Mitglied
1. Mitglied	Daniel Gille (CDU)
2. Mitglied	Gregor Fritsch (CDU)
3. Mitglied	Klaus Rogosky (AfD)
4. Mitglied	Cornelia Panjas (SPD)
5. Mitglied	Kathrin Rakowicz (Grüne / BfS)

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)



Beschluss Nr. DR 172/2024

Diskussion und Beschluss zur namentlichen Nachbesetzung des Ausschusses für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Landwirtschaft mit sachkundigen Einwohnern / Einwohnerinnen

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Landwirtschaft mit 5 sachkundigen Einwohnern / Einwohnerinnen wie folgt besetzt wird:

Anzahl der Mitglieder	Mitglied
1. Mitglied	Markus Reipert (CDU)
2. Mitglied	Cindy Schirmacher (CDU)
3. Mitglied	Waldemar Opaterni (AfD)
4. Mitglied	Ingeborg Schwenger-Holst (Grüne /BfS)
5. Mitglied	Andrea Besig (SPD)

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 196/2024

Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2023 der Waldschule Pausin GmbH

Unter Verzicht auf die Beachtung aller nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und sonstiger Vereinbarungen unter Gesellschaftern erforderlichen Form- und Fristbestimmungen der Einberufung und Abhaltung wird eine Gesellschafterversammlung abgehalten und folgender Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Waldschule Pausin GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 26082 P gefasst:

Der von der ETL Feucker & Kollegen GmbH erstellte und von der HKF Revision und Treuhand GmbH WPG/StBG geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde dem Gesellschafter zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Der Gesellschafter hat den Jahresabschluss geprüft, Auskünfte wurden durch die Geschäftsführerin erteilt. Ergänzende Berichte waren nicht erforderlich. Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 197/2024

Verwendung des Ergebnisses aus dem Jahresabschluss 2023 der Waldschule Pausin GmbH

Unter Verzicht auf die Beachtung aller nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und sonstiger Vereinbarungen unter Gesellschaftern erforderlichen Form- und Fristbestimmungen der Einberufung und Abhaltung wird eine Gesellschafterversammlung abgehalten und folgender Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Waldschule Pausin GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 26082 P gefasst:

Die Waldschule Pausin GmbH hat per 31.12.2023 einen Jahresfehlbetrag von 15.218,68 € erwirtschaftet. Der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 198/2024

Entlastung der Geschäftsführerin der Waldschule Pausin GmbH für das Jahr 2023

Unter Verzicht auf die Beachtung aller nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und sonstiger Vereinbarungen unter Gesellschaftern erforderlichen Form- und Fristbestimmungen der Einberufung und Abhaltung wird eine Gesellschafterversammlung abgehalten und folgender Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Waldschule Pausin GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 26082 P gefasst:

Der Geschäftsführerin Simone Döring wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 199/2024

Festlegung einer Gratifikation für die Geschäftsführerin der Waldschule Pausin GmbH für das Jahr 2023

Unter Verzicht auf die Beachtung aller nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und sonstiger Vereinbarungen unter Gesellschaftern erforderlichen Form- und Fristbestimmungen der Einberufung und Abhaltung wird eine Gesellschafterversammlung abgehalten und folgender Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Waldschule Pausin GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 26082 P gefasst:

Die Geschäftsführerin Frau Döring erhält für 2023 keine Gratifikation.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 200/2024

Entscheidung zu Möglichkeiten der Fortführung der Waldschule Pausin

Unter Verzicht auf die Beachtung aller nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und sonstiger Vereinbarungen unter Gesellschaftern erforderlichen Form- und Fristbestimmungen der Einberufung und Abhaltung wird eine Gesellschafterversammlung abgehalten und folgender Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Waldschule Pausin GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 26082 P gefasst:

Die Gemeinde Schönwalde-Glien zahlt bis zum 31.03.2025 50.000,00 € in die Kapitalrücklage der Waldschule Pausin GmbH ein. Diese Mittel dürfen ausschließlich zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen sowie für Auszahlungen aufgrund des von der Gemeindevertretung festgestellten Wirtschaftsplans 2025 verwendet werden.

Die Geschäftsführerin soll für die Vorbereitung eines Beschlusses zu Fortführungsmöglichkeiten der Waldschule die Daten der Geschäftstätigkeit der GmbH aus 2024 analysieren und dem öffentlichen und dem wirtschaftlichen Bereich zuordnen. Die Analyseergebnisse sollen bis 31.03.2025 vorgelegt werden.

(16 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 185/2024

Beschluss über die Gewährung eines Tilgungsaufschubs für ein Darlehen an die Waldschule Pausin GmbH zur Liquiditätssicherung

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Antrag der Geschäftsführerin der Waldschule Pausin GmbH die Tilgung des zinslosen Gesellschafterdarlehens für die Waldschule Pausin GmbH vom 30.06.2021 bis zum 31.12.2029 zu verschieben.

(2 Ja- und 17 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 186/2024

Beschluss zur Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung von Veranstaltungen zu Kunst und Kultur an die Waldschule Pausin GmbH

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Antrag der Geschäftsführerin der Waldschule Pausin GmbH die Gewährung von Zuwendungen in Höhe von 52.000 € für die Durchführung von Veranstaltungen zu Kunst und Kultur in der Waldschule Pausin für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2025.

(1 Ja- und 19 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 187/2024****Beschluss zur Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Senioren an die Waldschule Pausin GmbH**

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Antrag der Geschäftsführerin der Waldschule Pausin GmbH die Gewährung von Zuwendungen in Höhe von 40.000 € für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Senioren in der Waldschule Pausin für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2025.

(2 Ja- und 18 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 189/2024**Beschluss zur Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung standesamtlicher Trauungen an die Waldschule Pausin GmbH**

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Antrag der Geschäftsführerin der Waldschule Pausin GmbH die Gewährung von Zuwendungen in Höhe von 15.500 € für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen in der Waldschule Pausin für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2025.

(0 Ja- und 20 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 175/2024**Feststellung des Wirtschaftsplans 2025 der Waldschule Pausin GmbH**

Der der Beschlussvorlage beigefügte Wirtschaftsplan 2025 der Waldschule Pausin GmbH wird auf der Grundlage der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) § 96 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 14 Eigenbetriebsverordnung (EigV) von der Gemeindevertretung festgestellt.

(16 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Die Feststellung des Wirtschaftsplans 2025 der Waldschule Pausin GmbH finden Sie auf Seite 15.

Beschluss Nr. DR 155/2024**Beschluss zur Vergabe einer Photovoltaikanlage für die Grundschule "Menschenskinder", Sachsenweg 24 im OT Siedlung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der PV-Anlage mit Batteriespeicher an den Bieter Nr. 7, Technik und Instandsetzungen GmbH für eine Bruttosumme von 66.118,29 €

(15 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 178/2024**Beschluss zur Vergabe der Tischlerarbeiten Möbel für die Kita Turmstr. 1, 14621 Schönwalde-Glien OT Perwenitz**

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Tischlerarbeiten (Einbaumöbel) für die KITA (Anbau Aula) an den Bieter Nr. 8, Holzdesign Krüger GmbH für eine Bruttosumme von 82.968,44€

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 192/2024**Beschluss zur Vergabe Projektsteuerung und Koordination für die Erstellung des B-Planes und die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gewerbegebiet II in Perwenitz**

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Projektsteuerung und Koordination für die Erstellung des B-Planes und die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gewerbegebiet II in Perwenitz an

Bieter Nr. 1, IPG Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 188.635,23€.

In namentlicher Abstimmung

(14 Ja- und 4 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 191/2024-1**Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB für das Grundstück "Eichenallee 1" in 14621 Schönwalde-Glien, OT Schönwalde-Siedlung, Flur 20 Flurstück 4/3.**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Vorbereitung auf eine mögliche Aufstellung eines Bebauungsplans für das Grundstück Eichenallee 1 in 14621 Schönwalde-Glien den Eigentümer des Grundstücks schriftlich zu fragen,

-ob er das Planungsziel eines künftigen Bebauungsplans, durch den der vorhandene bauliche Bestand auf dem Grundstück planungsrechtlich legalisiert wird, befürwortet, und

-ob er bereit und in der Lage ist, die Kosten des Bebauungsplanverfahrens, zu denen auch die Kosten für die Beauftragung eines geeigneten Planungsbüros und für die Erstellung erforderlicher Fachgutachten sowie etwaige Folgemaßnahmen, etwa für eine Erschließung gehören können, zu tragen und zu diesem Zweck einen städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde zu schließen.“

Die dem Grundstückseigentümer zu setzende Frist für seine verbindliche Antwort beträgt 2 Monate.

Die Gemeindevertretung ist über die erfolgte Anfrage beim Grundstückseigentümer und über dessen Reaktion jeweils kurzfristig zu informieren.

(18 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 190/2024**Beschluss über die Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schönwalde-Glien (4. Stufe)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schönwalde-Glien (4. Stufe), gemäß § 47 BImSchG

(16 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 058/2022-1**Beschluss zur Planvorstellung des Straßenbaus "Hänflingsteig" im OT Schönwalde-Siedlung**

Die Gemeindevertretung beschließt, der Planung zum Straßenbau Hänflingsteig zu zustimmen.

(1 Ja- und 18 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Oehme, Frau Dr. Krieg-Oehme

Beschluss Nr. DR 059/2022-1**Beschluss zur Planvorstellung des Straßenbaus "Kiebitzsteig" im OT Schönwalde-Siedlung**

Die Gemeindevertretung beschließt, der Planung zum Straßenbau Kiebitzsteig zu zustimmen.

(1 Ja- und 18 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Lindemann

Beschluss Nr. DR 111/2022**Antrag der DFFF-Fraktion den Beschluss DR 048/2020 vom 19.03.2020 über die Ertüchtigung des wasserbegleitenden Radweges an der Bundeswasserstraße Havelkanal von L20 bis Alt-Brieselang" aufzuheben.**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die DR 048/2020 mit einer Änderung zu belegen und gleichzeitig den Beschluss DR 062/2022 aufzuheben.



Der wasserbegleitende Radweg wird nur für den 2. und 3. Bauabschnitt ertüchtigt.

Der 1. Bauabschnitt entfällt in dieser Planung, da die bereits vorhandene Strecke „Alter Wansdorfer Weg“ mit Zufahrt zur Schleuse genutzt werden kann, um so einen massiven baurächtigen und nachhaltigen Eingriff in die Natur und die Gefahren einer Überquerung der Radfahrer an der Brücke L20 zu vermeiden.

Der geschlossene Vertrag zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree Havel und der Gemeinde Schönwalde-Glien über die „Vereinbarung über radverkehrstauglichen Ausbau des Betriebsweges an der Bundeswasserstraße „Havelkanal“ km 6,55 bis 8,74“ ist umgehend zu kündigen. Eine Kündigung ist vor Baubeginn laut Vertrag zu jeder Zeit möglich.

Die Grundvoraussetzung für die Ertüchtigung des wasserbegleitenden Radweges des 2. und 3. Bauabschnittes ist die Durchführung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens. Dieses Gutachten sieht vor, dass vor Baubeginn eine Kartierung alle Tierarten in diesem Gebiet vorgenommen wird, um dementsprechende Ausweichmöglichkeiten aufzuzeigen. Der Schutz der Lebensräume aller bedrohten Tier- und Pflanzenarten muss vor Beginn gewährleistet sein und dementsprechend muss die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie eingehalten werden.

(7 Ja- und 13 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Beschluss Nr. DR 156/2024

Beschluss über die Straßenplanung "Am Gemeindezentrum" OT Wansdorf

Die Gemeindevertretung beschließt, der durch das IB Just erarbeiteten Planung der Straße „Am Gemeindezentrum“ im Ortsteil Wansdorf zuzustimmen.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -

Auszug der Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.01.2025

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 145/2024-1

Haushaltssatzung 2025 und ihre Anlagen der Gemeinde Schönwalde-Glien Änderungsantrag der Verwaltung wegen Änderung Landeszweisungen

Die Gemeindevertretung beschließt unter Berücksichtigung der Mitteilung über den kommunalen Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2025 des Ministeriums der Finanzen und für Europa vom 17.12.2024 geänderte Ansätze im Haushaltsplan 2025 wie folgt:

Produktkonto 61100.4111000/6111000 Allgemeine Schlüsselzuweisungen Mindererträge und Mindereinzahlungen von 447.600 €,

Produktkonto 61100.2311100/6811000 Investive Schlüsselzuweisungen Mindereinzahlungen von 31.500 €,

Produktkonto 61100.4051000/6051000 Familienleistungsausgleich Mindererträge und Mindereinzahlungen von 17.500 €.

Die Ansatzänderungen werden zum Teil gedeckt durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen im Produktkonto 11105.4411033/6411033 Erbbauzinsen von 27.500 €, dem Konto 4321001 Erträge aus Platzgeldern in den Produkten 36501 Kita Schönwalde-Dorf von 13.100 €, 36502 Kita Schönwalde-Siedlung von 29.400 €, 36503 Kita Wansdorf von 3.700 €, 36505 Kita Paaren im Glien 6.200 €, 36506 Kita Perwenitz von 7.600 € und 36509 Hort Perwenitz von 19.400 € sowie Minderaufwendungen und Minderauszahlungen im Produktkonto 61100.5372000 Kreisumlage von 195.300 €.

Die Ansatzänderungen ergeben im Ergebnishaushalt eine Minderung der ordentlichen Erträge von 385.700 € sowie eine Minderung der ordentlichen

Aufwendungen von 195.300 € bzw. eine Minderung des ordentlichen Jahresergebnisses um 190.400 € auf -1.770.100 €. Im Finanzhaushalt mindern sich die Einzahlungen um 417.200 €, davon entfallen 385.700 € auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und 31.500 € auf Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit. Die Auszahlungen mindern sich um 195.300 €, diese entfallen vollständig auf die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Damit mindert sich der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres um weitere 221.900 €.

(19 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 145/2024-2

Haushaltssatzung 2025 und ihre Anlagen der Gemeinde Schönwalde-Glien - Aufnahme Investitionen Hort- und Schulerweiterung Grundschule Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung beschließt, die Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 durch Einstellung der Kosten für die Schulerweiterung Grundschule Schönwalde-Siedlung unter Produktkonto 21101.0961100/7852000 von 500.000 € auf die Investitionsmaßnahme 2110124001 GS Siedlung Schulerweiterungsbau. Da es keine Deckungsmittel gibt, erhöhen sich im Finanzhaushalt die Auszahlungen und hier die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit um 500.000 €. Damit mindert sich der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres um weitere 500.000 €.

(18 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 145/2024-3

Antrag der AfD-Fraktion zur Änderung der Haushaltssatzung 2025, den Kostensatz für das Produkt 11101.785100 Mietereinbau Klimaanlage neue Büros Berliner Allee 3 in Höhe von 8000 Euro zu streichen.

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Antrag der AfD-Fraktion zur Änderung der Haushaltssatzung 2025 den Kostenansatz für das Produkt 11101.785100 Mietereinbau Klimaanlage neue Büros Berliner Allee 3 in Höhe von 8000 Euro ersatzlos zu streichen.

(14 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 145/2024-4

Antrag der AfD-Fraktion zur Änderung der Haushaltssatzung 2025, den Kostensatz für das Produkt 5211043 BP Rathaus Erweiterung in Höhe von 40.000 Euro zu streichen

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Antrag der AfD-Fraktion zur Änderung der Haushaltssatzung 2025 den Kostenansatz für das Produkt 5211043 (Produktkonto 51100.5211043) BP Rathaus Erweiterung in Höhe von 40.000 Euro ersatzlos zu streichen.

(13 Ja- und 5 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 145/2024

Haushaltssatzung 2025 und ihre Anlagen der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen.

In namentlicher Abstimmung

(17 Ja- und 5 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 16ff.

- ENDE DER SITZUNG -

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden und den Sitzungsdienst der Gemeindeverwaltung so rechtzeitig wie möglich zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Die/Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage schriftlich oder in elektronischer Form vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind oder in elektronischer Form (Nachweis Sendebericht) versandt wurden. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf bis zu zwei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(2) Aus der Ladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Ladung ist nach der in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form und Frist öffentlich bekannt zu machen. Die Urschrift der Ladung ist von der/dem Vorsitzenden eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Das Einverständnis zur Umstellung auf digitale Gremienarbeit ist von jedem Gemeindevertreter schriftlich zu erklären. Der Gemeindevertreter muss sich mit der Versendung der Ladung sowie der Bereitstellung von Drucksachen und sonstigen Unterlagen in elektronischer Form einverstanden erklären.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen per Video

(1) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Hauptverwaltungsbeamten können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video (Bild und Ton) teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen. Die Gemeinde prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis möglichst 12:00 Uhr vor der Sitzung gestellt werden.

(3) Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann.

(4) Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen. Treten bei dem über Video zugeschalteten Mitglied der Gemeindevertretung während der Sitzung technische Störungen der konstanten Bild- und Audioübertragung auf, die eine weitere Teilnahme verhindern, gilt dies als entschuldigtes Fernbleiben, wird durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgestellt und durch den Sitzungsdienst in der Niederschrift festgehalten. Eine zeitweise technische Störung liegt nicht vor, wenn sie sich nur auf die Dauer der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erstreckt und nicht länger als drei Minuten andauert. Sofern die technische Störung während der Sitzung vollständig behoben worden ist, kann das Mitglied wieder an der Sitzung teilnehmen. In diesem Fall stellt der Vorsitzende die Anwesenheit mit Angabe der Uhrzeit fest, die in der Niederschrift ebenfalls zu vermerken ist.

**§ 4****Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)**

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
- b) einer Fraktion oder
- c) von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 5**Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)**

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6**Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
(§ 13 BbgKVerf)**

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der jeweils geltenden Fassung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der auf „Ja“ lautenden Stimmen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Tagesordnungspunkt beginnen.

§ 7**Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 und 2 BbgKVerf)**

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 8**Sitzungsablauf**

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- f) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,

- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,

Nichtöffentlicher Teil

- h) Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
k) Schließung der Sitzung.

§ 9

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
b) verweisen oder
c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen

(4) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch die Nutzung der Drahtloskonferenzanlage oder wenn diese nicht zur Verfügung steht, durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Die Dauer der Redezeit für den Redeberechtigten wird für die Berichterstattung auf 5 Minuten, für die Ausführungen in der Beratung und für die Ausführungen zur Geschäftsordnung auf 3 Minuten sowie für persönliche Erklärungen und Erwidern auf 3 Minuten beschränkt. Wenn für bestimmte Gegenstände (Haushaltsplan, Entwürfe umfangreicher Satzungen und von Bauleitplänen) oder in den Fällen von Satz 2 wegen der Bedeutung der Angelegenheit längere Redezeiten erforderlich sind, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung Ausnahmen von der festgelegten Dauer der Redezeit für alle Redeberechtigten zugelassen werden. Persönliche Erklärungen können nur am Ende der Beratung eines Tagesordnungspunktes abgegeben werden.

(4) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 11

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen bzw. im Falle einer Sitzungsteilnahme per Video das Mikrophon abstellen.



§ 12

Abstimmung (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen mittels elektronischem Abstimmungssystem oder per Handzeichen/Kartenzichen abgestimmt. Steht das elektronische Abstimmungssystem technisch zur Verfügung, finden die Abstimmungen unter Verwendung dieses Systems statt. Wird das elektronische Abstimmungssystem für die Abstimmung verwendet, werden Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsverhalten offen angezeigt, wobei das Abstimmungsergebnis in Zahlen (Zahlenverhältnis der Stimmen die auf Ja, Nein und Enthaltung fallen) oder das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Gemeindevertreters namentlich dargestellt wird. Die weitere Verwendung der elektronisch aufgezeichneten Abstimmungsergebnisse richtet sich nach § 14 Abs. 2. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Nehmen Gemeindevertreter per Video an der Sitzung teil, so wird deren Abstimmungsverhalten durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt abgefragt und in das Abstimmungsergebnis mit aufgenommen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen
- oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt oder zeigt ein Gemeindevertreter unverzüglich nach der Abstimmung an, dass die elektronische Anzeige zu seiner Abstimmung nicht seinem Willen entspricht, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Bei der namentlichen Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes anwesenden Gemeindevertreters abzufragen und in der Sitzungsniederschrift zu vermerken. Sofern das elektronische Abstimmungssystem genutzt wird, ist das Abstimmungsverhalten jedes Gemeindevertreters aus dem elektronischen Abstimmungssystem in die Niederschrift zu übernehmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 13

Einzel- und Gremienwahlen (§§ 40, 41 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. (3) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Fertigung der Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende sowie die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid- oder Videositzung handelt
- b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
- e) den vollständigen Wortlaut der Anträge mit Namen des Antragstellers und den vollständigen Wortlaut der Beschlüsse,

- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
- i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
- j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

Die Niederschrift wird als Verlaufsprotokoll gefertigt, so dass jede Wortmeldung chronologisch aufgeführt wird und die Inhalte des Redebeitrages zusammengefasst und in indirekter Rede festgehalten werden. Fragen der Einwohner und der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Antworten werden in die Niederschrift aufgenommen.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt entweder durch die Wiedergabe des Beschlusses oder durch einen zusammenfassenden, nicht den wörtlichen Beschluss wiedergebenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien“ veröffentlicht wird.

§ 15

Bild- und Tonbandaufzeichnungen (§ 35 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonbandaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Der öffentliche Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung wird als Live-Stream (Bild- und Tonübertragung) im Internet bereitgestellt, soweit dies technisch möglich ist. Bei der Übertragung nach Satz 1 dürfen Beiträge und Aufnahmen von Einwohnern, Gästen, Sachverständigen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung nur veröffentlicht werden, wenn diese Personen hierfür ihre Zustimmung auf Anfrage des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erteilt haben.

(5) Bild- und Tonaufnahmen aus anderen als den in den Abs. 1 – 4 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

§ 16

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Ältestenrat

(1) Die Gemeindevertretung bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ältestenrates ein und leitet diese. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm benannter Vertreter nehmen an den Sitzungen teil.

(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ein Fraktionsmitglied vertreten lassen. Bedienstete der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertreter können zu



bestimmten Themen hinzugezogen werden.

(3) Der Ältestenrat tagt nach Bedarf. Jedes Mitglied des Ältestenrates kann seine Einberufung innerhalb einer Woche durch den Vorsitzenden verlangen.

(4) Der Ältestenrat trifft keine bindenden Entscheidungen. Seine Sitzungen sind nichtöffentlich.

Zweiter Abschnitt **Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 44 ff. BbgKVerf)**

§ 18 **Fachausschüsse (§ 44 BbgKVerf)**

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

- a. Ausschuss für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergabe und Gemeindeentwicklung
- b. Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Landwirtschaft
- c. Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Tourismus
- d. Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

(2) Die Zahl der Ausschusssitze beträgt für jeden Ausschuss fünf.

(3) Die Gemeindevertretung kann bis zu fünf sachkundige Einwohner in jeden Ausschuss berufen.

§ 19 (§ 44 BbgKVerf) **Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 22.10.2024 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 9 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach §§ 39 Abs. 3 Nr. 1, 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

(4) Die Niederschriften der Sitzungen der Ausschüsse müssen die in § 13 Abs. 2 a) bis j) dieser Geschäftsordnung enthaltenden Mindestanforderungen erfüllen. Darüber hinausgehende Anforderungen können in einer Geschäftsordnung des Ausschusses bestimmt werden.

(5) Eine Bild- und Tonübertragung als Live-Stream erfolgt aus Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung nicht.

Dritter Abschnitt **Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)**

§ 20 **Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an jedem neunten Tag vor einer Sitzung der Gemeindevertretung zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.



Vierter Abschnitt
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 21
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 22
Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend, soweit die Ortsbeiräte in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.

(2) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 23
Inkrafttreten; Außer-Krafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.01.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 5 Nr. 1 vom 22.01.2009, in der Fassung der 8. Änderung vom 22.06.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 18 Nr. 7 vom 23.06.2022, außer Kraft.

Schönwalde-Glien, den 20.01.2025

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Wirtschaftsplan für 2025 der Waldschule Pausin GmbH

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Nummer 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 12.12.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

Es betragen		
1.		
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	€115.000
	die Aufwendungen	€145.000
	der Jahresgewinn	(€30.000)
	der Jahresverlust	
1.2.	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	(€27.000)
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	(€14.000)
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	€34.000
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3.	die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Schönwalde-Glien, 19.12.2024

gez.

Bodo Oehme

Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	28.359.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	30.062.400 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	28.329.300 €
Auszahlungen auf	34.521.800 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.843.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.061.700 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.486.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.460.100 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:



1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **240 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **210 v. H.**

2. Gewerbesteuer **335 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **20.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **20.000 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf **250.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000 €**festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite/Liquiditätskredite wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

Schönwalde-Glien, den 24.01.2025

gez.

Bodo Oehme
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen wurde von der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 23.01.2025 unter der Beschlussnummer 145/2024 beschlossen.

Der Beschluss wird dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 69 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen in der Verwaltung der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, Zimmer 2.10 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Schönwalde-Glien, den 24.01.2025

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Erneute Offenlage des Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans „Grünefelder Dorfstraße 8, 10, 12“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Grünefeld

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat in ihrer Sitzung am 21.11.2024 unter der Drucksache DR 159/2024 die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Grünefelder Dorfstraße 8, 10, 12“ im OT Grünefeld für den Geltungsbereich Gemarkung Grünefeld, Flur 1, Flurstücke 12/1 (tlw.), 13 (tlw.), 14 (tlw.) und 16 (tlw.) einschließlich der Begründung gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauBG und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltbericht aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung wird hiermit für die Dauer von einem Monat zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 10.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.19, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)	

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind. Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Die ausgelegten Unterlagen sind auf der Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Rathaus & Service/ Aktuelles/ Bekanntmachungen) oder über das Landesportal www.uvp-verbund.de/bb (Bauleitplanung) sowie auch über das Geoportal der Gemeinde Schönwalde-Glien unter www.geoportal-schoenwalde-glien.de (Öffentliche Auslegungen) einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

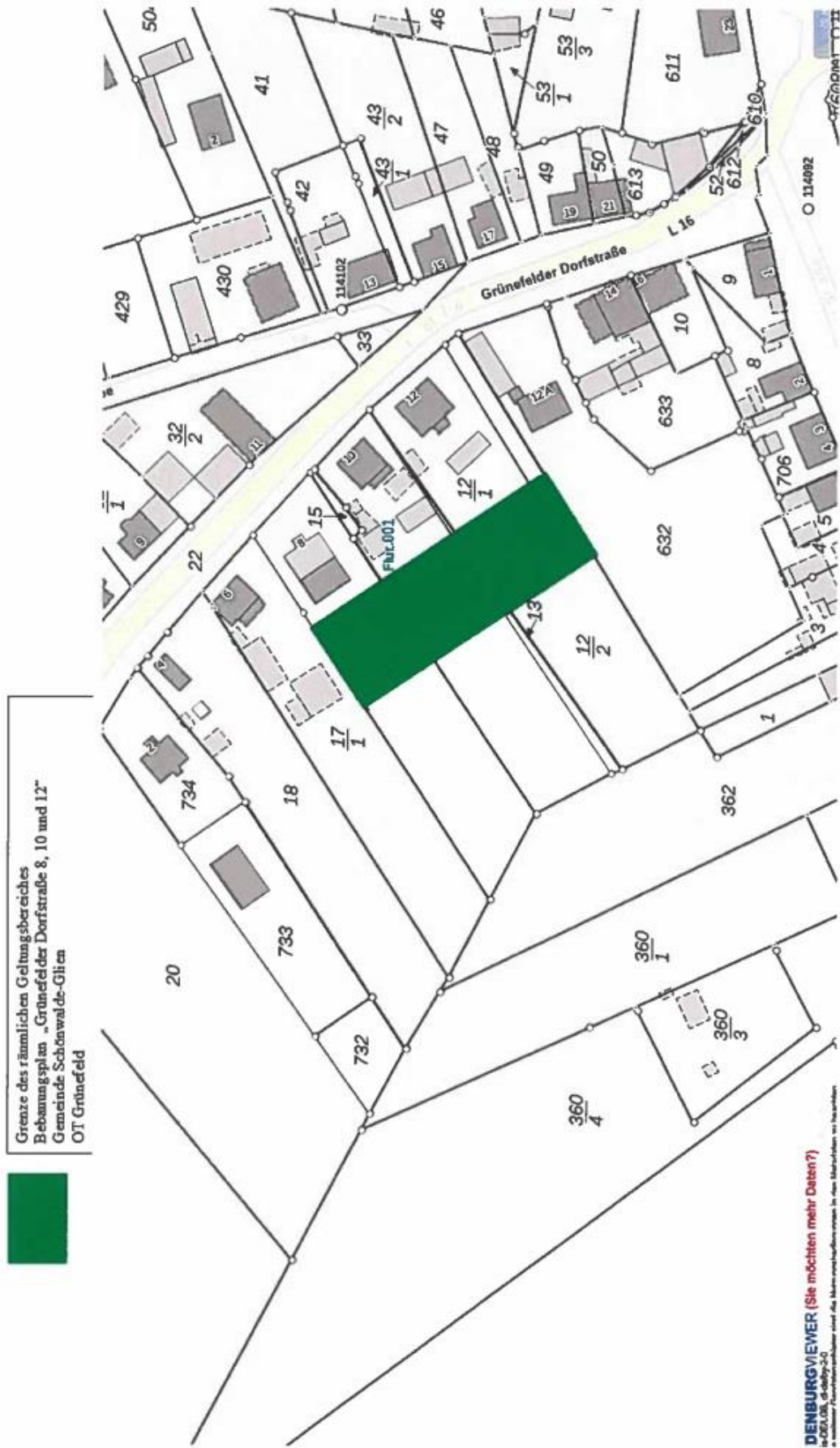
Stellungnahmen können schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der oben angegebenen Dienststelle abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schönwalde-Glien, den 8. Januar 2025

(Siegel)

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Gemeinde Schönwalde-Glien

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8:00 - 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schönwalde-Glien ist in **11 allgemeine Wahlbezirke** und **fünf Briefwahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk 0001: Wahlraum:	OT Schönwalde-Siedlung Gemeindesaal, Berliner Allee 3 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0002: Wahlraum:	OT Schönwalde-Siedlung Kita „Sonnenschein“, Str. der Jugend 1 A 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0003: Wahlraum:	OT Schönwalde-Siedlung Turnhalle, Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0004: Wahlraum:	OT Schönwalde-Siedlung Grundschule Menschkinder Aula, Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0005: Wahlraum:	OT Schönwalde-Siedlung Turnhalle, Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0006: Wahlraum:	OT Schönwalde-Dorf Feuerwehr, Dorfstraße 36 A 14621 Schönwalde-Glien	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 0007: Wahlraum:	OT Wansdorf Gemeinderaum, Wansdorfer Dorfstraße 37 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0008: Wahlraum:	OT Pausin Waldschule „Krämer“, Am Anger 18 A 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0009: Wahlraum:	OT Paaren im Glien Dorf- und Gemeinschaftshaus, Hauptstraße 37 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0010: Wahlraum:	OT Perwenitz Grundschule, Turmstraße 1 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Wahlbezirk 0011: Wahlraum:	OT Grünefeld Feuerwehr, Paarener Straße 21 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei



Briefwahllokal 1: Wahlraum:	OT Schönwalde-Siedlung Grundschule „Menschenskinder“, Raum 11 A Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Briefwahllokal 2: Wahlraum:	OT Schönwalde-Siedlung Grundschule „Menschenskinder“, Raum 12 A Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Briefwahllokal 3: Wahlraum:	OT Schönwalde-Siedlung Grundschule „Menschenskinder“, Raum 13 A Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Briefwahllokal 4: Wahlraum:	OT Schönwalde-Siedlung Grundschule „Menschenskinder“, Raum 16 B Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei
Briefwahllokal 5: Wahlraum:	OT Schönwalde-Siedlung Grundschule „Menschenskinder“, Raum 17 B Sachsenweg 24 14621 Schönwalde-Glien	barrierefrei

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen jeweils wählen können.

Nach Schließung der Wahllokale um 18.00 Uhr erfolgt unmittelbar die Auszählung, die öffentlich ist - jeder hat Zutritt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in den oben aufgeführten Briefwahllokalen zusammen. Die briefliche Abstimmung wird jeweils in das Abstimmungsergebnis einbezogen. Auch diese Auszählung, die ab 18 Uhr beginnt, ist öffentlich - jeder hat Zutritt.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

ihre Zweitstimme in der Weise ab,



dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönwalde-Glien, den 11.01.2025

gez.
Gemeinde Schönwalde-Glien
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl der Gemeinde Schönwalde-Glien kann in der Zeit vom **03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 1.18 und Zimmer 1.19 (Meldestelle), Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Die Meldestelle ist über den Fahrstuhl im Rathaus barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 07. Februar 2025 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde im Rathaus in der Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien, Räume 1.18 (Meldestelle, barrierefrei) und 1.19 (Meldestelle, barrierefrei) Einspruch einlegen**. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 58 Oberhavel - Havelland II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (23. Februar 2025), 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.



6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönwalde-Glien, den 11.01.2025

gez.
Gemeinde Schönwalde-Glien
Der Bürgermeister

Ende amtlicher Teil

NICHTAMTLICHER TEIL

Bericht des Bürgermeisters aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2024

Herr Oehme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Auf der heutigen Tagesordnung steht eine Beschlussvorlage zum Thema Grundsteuer. Derzeit kann er empfehlen diesen Beschluss zu zustimmen. Wie die Verwaltung damit umgehen wird und wie es diesbezüglich weitergeht, kann er nicht sagen. Es gibt unterschiedliche Ansichtsweisen vom Städte- und Gemeindebund und auch vom Landkreis. Es sind noch Vorgänge in Klärung. Im Transparenzregister kann man nachschauen, wie es bei uns aussieht. Seitens des Ministeriums gibt es noch keine klaren Aussagen zu den vielen eingegangenen Widersprüchen.
- Zum Thema Zensus hat die Verwaltung keine Klage gegen das Land Brandenburg eingereicht. Beim letzten Mal wurde geklagt, jedoch war die Gemeinde nicht berücksichtigt worden, da die Einwohnerzahl unter 10.000 lag und somit keine Unterlagen aufgehoben wurden. Die Zahlen differieren zwischen Zensus und Einwohnermeldeamt. Da wir weniger Einwohner nach dem Zensus haben erhalten wir weniger Schlüsselzuweisung.
- Ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in der Fehrbelliner Straße ist leider im Sande verlaufen. Es wird nicht mehr lange dauern bis auch dieses Verfahren eingestellt wird.
- Ebenfalls eingestellt wurde ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Potsdam hinsichtlich der Entfernung von Personen vom Unfallort. Die Gemeinde war die Geschädigte. Beschädigt wurden eine Laterne und der Kitaparkplatz. Das Verfahren wurde eingestellt, da niemand ermittelt werden konnte.
- Positiv zu werten ist die Betrachtung des Wasserhaushalts im gesamten Nachbarschaftsraum, welches durch die kommunale AG West maßgeblich durchgeführt wird. Schwerpunkte der Betrachtung sind die Einstauung von Wasser und das Nicht-Ableiten von Wasser. Aktuell und auch im nächsten Jahr wird sich die Gemeinde mit dem Klärwerk Wansdorf auseinandersetzen, in das sehr viel Geld investiert werden muss. Der Endbericht der AG West wird Anfang kommenden Jahres erwartet und wird in der Gemeindevertretung auch vorgestellt.
- Ferner steht heute ein Beschluss auf der Tagesordnung, wo der Fördermittelbescheid für die Erstellung eines Bebauungsplans vom Landesamt für Bauen und Verkehr eingegangen ist. Zudem wurde auch der Fördermittelbescheid für die Begleitung des Projektes bestätigt. Die Förderung beträgt jeweils 150.000 €.
- Der Veranstaltungskalender 2025 des Regionalparks Osthavelland-Spandau ist online. Im Rathaus ist dieser auch zu erhalten. Enthalten sind vielen Veranstaltungen von Nauen über Dallgow-Döberitz, Falkensee, Spandau, Brieselang und Schönwalde-Glien.
- Die Verwaltung hat einen Änderungsbescheid erhalten zur Kofinanzierung zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen Kurmärkische Straße.

Es gibt leider Bauarbeiten zum weiteren Ausbau anderer Bushaltestellen im Gemeindegebiet, die sich aufgrund Lieferschwierigkeiten verzögern. Weitere Informationen finden Sie in der Mitteilungsvorlage MI 042/2024 – Stand der Bauarbeiten.

- Aktuell eruiert die Verwaltung den Zuwachs künftiger Schüler in den Grundschulen Perwenitz und in der Siedlung. Beispielsweise wurden in Perwenitz dieses Jahr 45 Schüler in 2 Klassen eingeschult. Die Verwaltung muss Erweiterungsbauten vornehmen, auch im Hinblick auf die neuen Wohnbaugebiete, wie Lange Ende oder Wiesenweg. Allein aus den beiden Gebieten sind schon 14 Kinder und dabei sind gerade mal die ersten Wohneinheiten bezogen worden, weitere werden folgen. Das bedeutet, dass die Verwaltung einen erheblichen Nachholebedarf hat und sich entsprechend kümmern muss.

Den Erlenbruch darf man nicht vergessen. Da fanden Gespräche mit Herrn Breschke zum Thema Entwicklung statt. Ein Konsens zur künftigen Straßenplanung wurde dabei erzielt. Herr Breschke wird nächstes Jahr mit den Bauarbeiten beginnen, jedoch nicht mit der Sanierung der Wohnungsbauten.

- Anlässlich des 35-jährigen Jubiläums des Mauerfalls war der Chor Schönwalde-Glien zu einem gemeinsamen Chorkonzert in der Partnergemeinde Schönwalde Barnim.
- Er ist nicht über alle Weihnachtsmärkte in der Gemeinde informiert. Es gibt viele Weihnachtsmärkte, wobei einige schon stattgefunden haben, wie Siedlung, Pausin und Grünefeld.



Deutsches Rotes Kreuz

Einsatzgebiete für Blutspenden:

Eine Spende hilft Patienten mit unterschiedlichsten Diagnosen

Wer eine Blutspende leistet, kann damit drei Menschen helfen. Denn aus einer Spende werden drei unterschiedliche Blutpräparate gewonnen, und Patienten erhalten je nach individueller Diagnose jeweils das Präparat, das sie zur Genesung oder zum Überleben brauchen.

Eines der Einsatzgebiete von Blutpräparaten betrifft mit rund 4 % aller Präparate „Komplikationen bei Geburten“. So benötigen zum Beispiel fast alle deutlich zu früh geborenen, noch sehr unreifen Kinder insbesondere Transfusionen mit Erythrozytenkonzentraten, also den roten Blutkörperchen. Laut Dr. med. David Szekessy, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin und Neonatologe, liegen die Gründe dafür bei den sehr kleinen Patienten in dem geringen Gesamtblutvolumen, einem erhöhten Blutungsrisiko, den Verlusten durch diagnostische Blutentnahmen, der reduzierten Blutbildung sowie Infektionen.

Im Blutspendemagazin des DRK-Blutspendedienst Nord-Ost berichtet eine junge Mutter, wie sie die Zeit erlebte, als ihr kleiner Sohn drei Monate zu früh geboren wurde und bereits in den ersten Tagen seines Lebens mehrere Bluttransfusionen benötigte, um überhaupt ins Leben starten zu können.

<https://www.blutspende.de/magazin>

Weitere Einsatzgebiete für Blutpräparate sind unter anderem Krebserkrankungen mit 19 %, Herzerkrankungen mit 16 %, sowie Verletzungen aus Straßenverkehrs-, Sport-, Berufs- und Haushaltsunfällen mit 12 %.

Am 4. Februar ist Weltkrebstag. An diesem Tag wird die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Gruppe der Patienten gerichtet, die aufgrund von Tumorerkrankungen im Rahmen ihrer Therapien oftmals regelmäßig über einen langen Zeitraum hinweg auf Bluttransfusionen angewiesen sind. Wer sich rund 45 Minuten Zeit für eine Blutspende nimmt, hilft Patienten, die aufgrund unterschiedlichster Diagnosen auf das Engagement ihrer Mitmenschen angewiesen sind. Denn Blut lässt sich nicht künstlich herstellen. Es kann beim Überleben helfen oder den Start ins Leben überhaupt erst ermöglichen.

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um Terminreservierung gebeten, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist im digitalen Blutspende-Magazin

www.blutspende.de/magazin oder im Podcast „500 Milliliter Leben“ www.blutspende.de/podcast zu finden.

Blutspendetermine im Havelland

Di., 04.02.25	Falkensee, Schule Am Akazienhof, VHS im UG, Poststr. 15 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Mi., 05.02.25	Nauen, OSZ, Zu den Luchbergen 26-34 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	15.00 bis 19.00Uhr
Fr., 07.02.25	Dallgow-Döberitz, Marie-Curie-Gymnasium, Marie-Curie-Str. 1 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium	15.00 bis 19.00Uhr
Fr., 21.02.25	Brieselang, Sportlerklause, Rotdornallee 1 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang	14.30 bis 19.00 Uhr
Fr., 28.02.25	Nauen, APG Havelland, Dreifelder Weg 19, 14641 Nauen https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/AGP_Havelland	09.00 bis 13.00 Uhr

Spandau:

Mi., 26.02.25	Spandau, Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus Parken für Blutspendende kostenlos	14.30 bis 18.30 Uhr
---------------	--	---------------------

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:

www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat. Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren. Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Unter www.haushalt.schoenwalde-glien.de haben Sie die Möglichkeit, den Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien in einer interaktiven Form zu erleben. Mit dem Ziel das komplexe Zahlenwerk für jeden Interessierten leicht zugänglich zu machen, werden die Haushaltsdaten nicht nur grafisch und visuell aufgearbeitet, sondern auch durch eine nahezu selbsterklärende Struktur allgemein verständlich dargestellt. Den Haushaltsplan mit Vorbericht als klassisches PDF-Dokument können Sie selbstverständlich nach wie vor weiterhin auf www.schoenwalde-glien.de einsehen.



www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de



www.haushalt.schoenwalde-glien.de